

## **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)**

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit jeweiligen gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 24.06.2025 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Nach § 23 werden folgende neue Paragraphen eingefügt:

#### **§ 24**

##### **Klimaschutzbeauftragter**

- (1) Zur Unterstützung und Förderung des Klima- und Umweltschutzes sowie zur Einbeziehung in städtische Entscheidungsprozesse bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen ehrenamtlichen Klimaschutzbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.
- (2) Der Klimaschutzbeauftragte ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Tätigkeitsbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat im Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

#### **§ 25**

##### **Tourismusbeauftragter**

- (1) Zur Förderung der touristischen Entwicklung sowie zur Einbeziehung in städtische Entscheidungsprozesse bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen ehrenamtlichen Tourismusbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.
- (2) Der Tourismusbeauftragte ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Tätigkeitsbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat im Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

Alle weiteren Paragraphen verschieben sich entsprechend.

### **Artikel 2**

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Arendsee, den 25.06.2025

DS

gez. Klebe  
Bürgermeister